

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.03.2015 der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Bandenitz/.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandenitz vom 19.03.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2015 und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung vom 29.10.2009 zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 01.03.2013 wird im § 8 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert

(1) Satzungen der Gemeinde Bandenitz, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Bandenitz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Bandenitz, 19.03.2015

Dr. Sanger
Burgermeister

DS

Ein Versto gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der ublichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Versto innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Versto ergibt, gegenuber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.